

Die Lederwirtschaft.

N. Berlin, 2. August.

Der erste Eingriff in den Ledermarkt erfolgte im November 1914 mit der Beschlagnahme der für Heer und Marine in Betracht kommenden Sorten von Rohhäuten und Fellen. Der Zweck der damaligen Verfügung war eine Sammlung dieser Rohstoffe. Dann folgte eine zweite Regelung im Mai 1915 durch Festsetzung sogenannter Richtpreise für Leder und im Dezember 1915 eine Höchstpreisverfügung für Häute und Leder, durch die eine Herabsetzung der Lederpreise erreicht wurde, wenn sie auch nicht allzu stark war. Durch die neue Beschlagnahmeverfügung, die mit dem 1. August herausgegeben ist, sollen die Rohstoffe besser, als es bisher der Fall war, erfasst werden, und auch die Höchstpreise erfahren eine recht bedeutende Herabsetzung.

Die Lederbewirtschaftung, für die das Kriegsministerium zuständig war, war zunächst von einseitig militärischen Gesichtspunkten beeinflusst. Die Preispolitik trat zurück gegenüber der Frage, für Heer und Marine die erforderlichen Rohstoffe auf alle Fälle sicherzustellen. Das hat zweifellos viele Unzulänglichkeiten im Gefolge gehabt und hat vor allen Dingen zu einer wilden Preisspekulation geführt. Gerade der umgekehrte Weg als in der Lebensmittelpolitik wurde bei diesem schwierigen Rohstoff, dem Leder, beschritten. Bei den Lebensmitteln erfolgte durch die Höchstpreisfestsetzung zunächst ein Eingriff in die Preisbildung, andere Eingriffe, die sich auf Beschlagnahme und Vorratswirtschaft bezogen, unterblieben zunächst. Beim Leder und manchen anderen Rohstoffen stand die Vorratswirtschaft im Vordergrund und der Preisbildung wandte man, wie sich später herausgestellt hat, zum Nachteil der Allgemeinheit zu wenig Aufmerksamkeit zu. Allmählich haben sich die Gesichtspunkte genähert. Man hat sich sowohl bei Lebensmitteln wie bei Rohstoffen überzeugen müssen, daß Vorratswirtschaft und Preisbildung gleichmäßig kontrolliert werden müssen.

Die Lederpolitik der Rohstoffabteilung des Kriegsministeriums, die zunächst getrieben worden ist, und die jetzt glücklicherweise aufgegeben werden soll, hat die eine Entschuldigungsverfügung für sich, daß sie von der Befürchtung diktiert war, dem Heer oder der Marine könnte es an dem nötigen Leder fehlen, wenn man sich auf das schwierige Gebiet der Preisbegrenzung begeben würde. Diese Furcht hat ja auch auf anderen Gebieten, so bei den Einkäufen der Proviantämter in den ersten Monaten des Krieges mancherlei bedauernde Werte Begleiterscheinungen erzeugt. Bald mußten sich aber die maßgebenden Stellen von der Notwendigkeit überzeugen, gegen die wilde Preisspekulation einzuschreiten, und so erfolgte die Festsetzung von Richtpreisen auf dem Ledermarkt, die einen Lastwechsel darstellen, die aber glücklicherweise doch den Weg geebnet haben zu einer den Interessen der Allgemeinheit gerechter werdenden allgemeinen Preispolitik. Zwischen den Lederpreisen und den Rohstoffen war eine Spannung entstanden von einer Höhe, die zu ungesunden Verhältnissen nicht nur für die Konsumenten, sondern auch für die Industrie selbst geführt hat. Aber nachdem man die Lederpreise ins Ungemessene hatte steigen lassen, war es schwer, sofortige Umkehr amtlich zu diktiert, und es hat einer langen systematischen Arbeit bedurft, bis wir jetzt endlich soweit gekommen sind, daß wir auf Besserung der ungesunden Verhältnisse mit Bestimmtheit rechnen können. Allmählich sind die Lederpreise planmäßig herabgedrückt worden und die jetzt erlassenen oder bevorstehenden Verordnungen verfolgen systematisch diesen Weg.

Durch die am 1. August erlassene Beschlagnahmeverfügung erstreckt sich die Beschlagnahme, wie bereits erwähnt, auf fast alle Felle und Häute. Diese Einbeziehung der bisher noch nicht beschlagnahmten Rohstoffe geschieht vor allen Dingen deshalb, um mehr Sohlenleder für die Zivilbevölkerung zu bekommen. Um eine Umgehung der Höchstpreise zu vermeiden, wird dann weiter angeordnet, daß aus den beschlagnahmten Häuten und Fellen nur die Herstellung der in der neuen Höchstpreisverordnung für Leder aufgeführten Lederarten gestattet ist. Das Spalten der Häute wird stark eingeschränkt. Weiter ist, um mehr Sohlenleder zu bekommen, angeordnet worden, daß die vorhandenen zahlreichen Spalten, die die Gerber unverarbeitet gelassen haben, möglichst bald verarbeitet werden müssen. In dem Gefälle aus den besetzten Gebieten hatte ein wilder Handel eingekehrt. Hier wird durch die neue Verordnung eingegriffen, der wilde Handel wird ausgeschaltet; auch sonst bringt die Verordnung noch manche einschneidende Bestimmung.

Die Verordnung über die Höchstpreise für Häute und Felle setzt die Grundpreise weiter herab, sodaß sie nur noch 10 Prozent über den Friedenspreisen liegen. Außerdem sind zwei Arten von Höchstpreisen festgesetzt, nämlich Höchstpreise für rechtzeitig angeliefertes Gefälle und Höchstpreise für nicht rechtzeitig angeliefertes Gefälle. Dadurch will man der Zurückhaltung, die aus Spekulationsgründen vielfach erfolgt ist, ein Ende bereiten. Das Auslandsgefälle scheidet aus der Höchstpreisbestimmung aus.